



# Bescheid

## I. Spruch

1. **Robin Schmutzer**, Sachsendorf 27, 3474 Kirchberg am Wagram, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Silo) 96,00 MHz“ und „ROHRENDORF (Hauersteig) 100,40 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile des niederösterreichischen Tullnerfelds zwischen Krems an der Donau und Tulln. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 01.05.2021 bis zum 26.10.2021 stattfindende Saisonveranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm („Musikwelle“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen mit einem „Middle of the Road“-Musikprogramm, das auf die Genres Pop, Schlager, Austropop, Country und Evergreens ausgerichtet ist und Musik von den 1930er bis Ende der 1990er Jahre beinhalten soll. Das geplante Wortprogramm umfasst neben den stündlichen Nachrichten auch Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, etc.) und einen „Veranstaltungskalender“, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird.

Eine breite Hörerschaft soll auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und informiert werden. Das Programm liefert Informationen über das Programm sowie Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung.

2. Robin Schmutzer wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/21-023, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 22.02.2021 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben ein, mit welchem Robin Schmutzer die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021 für die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „TULBINGERKOGEL (Leopold-Figl-Warte) 103,1 MHz“ beantragte. Beigelegt ist dem Antrag ein Sendekonzept, eine Beschreibung aktueller Sendungen sowie technische Unterlagen.

Mit 05.03.2021 erteilte die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgrund Unvollständig- und Mangelhaftigkeit des Antrags und forderte die Vorlage eines Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. einer Passkopie; die Nachreichung der Unterfertigung des Antrags; die Klarstellung, ob der Antragsteller alleiniger Zulassungsinhaber ist; zudem die Vervollständigung des technischen Konzeptes der beantragten Übertragungskapazität um ein vollständig ausgefülltes technisches Anlageblatt und ein Systemberechnungsblatt und die Beschreibung der Veranstaltung bzw. der Darlegung, weshalb es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung iSd § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G handelt.

Am 17.03.2021 reichte der Antragsteller schriftlich die angeforderten Unterlagen nach bzw. erstattete entsprechendes Vorbringen.

Mit selben Tag wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 29.03.2021 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität nicht realisierbar ist.

Mit 30.03.2021 wurde dem Antragsteller das Gutachten zur Stellungnahme übermittelt.

Am 01.04.2021 langte eine Änderung des Antrags auf die Übertragungsfrequenz auf „TULBINGERKOGEL 100,40 MHz“ samt technischer Unterlagen ein. Mit selben Tag erfolgte die Beauftragung der RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Mit 07.04.2021 stellte der technische Sachverständige Ing. Albert Kain gutachterlich fest, dass auch diese Übertragungsfrequenz nicht realisierbar ist. Am selben Tag wird dem Antragsteller das Gutachten zur Stellungnahme weitergeleitet.

Am 08.04.2021 ändert und erweitert der Antragsteller die Übertragungsfrequenz auf die beiden Übertragungskapazitäten "ROHRENDORF (Hauersteig) 100,40 MHz" und "JUDENAU 96,0 MHz". Mit nächsten Tag erfolgte die Beauftragung der RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 14.04.2021 legte der Amtssachverständige Ing. Kain das Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass die beantragten Übertragungskapazitäten frequenztechnisch realisierbar sind. Für die Zeit des Events ist kein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarländern notwendig. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Angaben zum Antragsteller**

Robin Schmutzer ist österreichischer Staatsbürger und in 3474 Kirchberg am Wagram wohnhaft.

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter und verbreitet das Programm „Donau Radio – Musikwelle“ bzw. kurz „Musikwelle“ über die Kabelnetze der A1 Telekom Austria AG, der LIWEST Kabelmedien GmbH und der kabelplus GmbH.

Zudem wurde ihm mit Bescheid vom 14.04.2021 zu KOA 2.535/21-006 (nicht rechtskräftig) die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Der Antragsteller unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

### **2.2. Veranstaltung**

Die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ des öffentlichen Rechtsträgers DIE GARTEN TULLN GmbH ist eine seit 2008 eingerichtete Gartenschau in 3430 Tulln und präsentiert über 70 verschiedene Schaugärten und diverse Attraktionen, welche bereits 2,8 Millionen Menschen besuchten. Auf dem gesamten Areal halten sich die Gärtnerinnen und Gärtner streng an die ökologischen Kriterien der Umweltbewegung „Natur im Garten“ der Natur im Garten GmbH und verzichten auf chemisch-

synthetische Einsätze bzw. Torf. Dabei werden auch Beratungen angeboten um Menschen und Gemeinden zu unterstützen, ihre Gärten und Grünräume ökologisch zu gestalten und zu pflegen. Zudem werden Führungen, Workshops und spezielle Angebote für Gruppen, Kindergärten und Schulen offeriert.

Als Gartenschau findet das Event überwiegend im Freien statt und durch Ticketvergabe ist ersichtlich, dass Zutrittskontrollen verwirklicht sind.

Die Veranstaltungssaison dauerte in den letzten Jahren von April bis Oktober, hat in diesem Jahr (Stand: 19.04.2021) noch nicht begonnen. Im online veröffentlichten Veranstaltungskalender sind als erste Termine der 02.05.2021 „Fragen Sie die Gewinnerin/den Gewinner“ sowie der 07 und 08.05.2021 der Veranstaltung „Lössfrühling am Wagram“ in Aussicht gestellt. Aus dem online verfügbaren Ticketshop geht hervor, dass alle Tageseintrittskarten sowie Saisonkarten ab Kaufdatum bis zum 26. Oktober 2021 gültig sind. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Saison und damit die Veranstaltungsdauer von 01.05.2021 bis zum 26.10.2021 laufen.

### **2.3. Geplantes Programm**

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ für einen Zeitraum von drei Monaten.

Das vom Antragsteller geplante Programm ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („Musikwelle“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen, mit einem „Middle of the Road“-Musikprogramm, das auf die Genres Pop, Schlager, Austropop, Country und Evergreens ausgerichtet ist und Musik von den 1930er bis Ende der 1990er Jahre beinhalten soll. Insbesondere sollen Raritäten gespielt werden, welche in anderen Hörfunkprogrammen nicht aufgegriffen werden. Mit dem geplanten Programm sollen vor allem Hörerinnen und Hörer erreicht werden, welche ein Radioprogramm abseits des Mainstreams suchen.

Aktuelle Nachrichten werden zu jeder vollen Stunde gesendet. Außerdem beinhaltet das Programm regelmäßige Verkehrs- und Wettermeldungen. Zusätzlich sind Wirtschaftsnachrichten geplant, welche vom niederösterreichischen Wirtschaftspresseamt bezogen werden sollen. Fünf Mal täglich werden eigengestaltete Regionalnachrichten aus Niederösterreich und Wien ausgestrahlt.

Zweimal täglich wird ein „Veranstaltungskalender“ gesendet, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird. Das Programm ist grundsätzlich – bis auf die Übernahme der Sendung „Pirnis Plattenkiste“ (jeden Sonn- und Feiertag) sowie der angesprochenen Nachrichten – eigengestaltet. Der Wortanteil am Gesamtprogramm ist abhängig von der Tageszeit und soll etwa in der (Nacht-) Sendung „Der Musikwelle Nachtexpress“ 0 %, in der Morgen- und Mittagsschiene 10 - 15 % und in der typischen „Drivetime“ ca. 40 % betragen.

Da die Hörerinnen und Hörer vorrangig ältere Personen sein werden, welche oftmals über keinen Zugang zu Webradio verfügen, ist es für den Antragsteller besonders wichtig, dass das Programm auch über analoges UKW-Radio empfangbar ist.

Es ist eine umfassende Berichterstattung und Information zur Veranstaltung, insbesondere betreffend das Programm und die Möglichkeiten geplant, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen und das zeitlich begrenzte Angebot aufzuzeigen. Es sollen die Besucherinnen und Besucher auf die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ aufmerksam gemacht

werden. Hierzu werden diverse Workshops und Führungen begleitet und Besucherinnen und Besucher interviewt, um zu erfahren, was diese aus den besuchten „Workshop“ mitnehmen und wie ihre persönliche Meinung zum Event ist. Ebenfalls wird in den Sendungen (Die Musikwelle Morgenshow, Drivetime sowie die Musikwelle am Nachmittag) ausführlich zu den vergangenen „Workshops“ und den geplanten „Workshops“ berichtet.

Die Veranstaltung des Hörfunkbereichs erfolgt zudem im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

## **2.4. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Der Antragsteller ist seit 27.07.2020 Kabelhörfunkveranstalter, beschäftigt sich zuvor schon jahrelang mit vorrangig älterer und rarer Musik, was sich insofern in den mehr als 30.000 Musiktiteln im Archiv widerspiegelt. Als gelernter Einzelhandelskaufmann wechselte der Antragsteller 2020 in die Radiobranche und ist hier einerseits als Redakteur, andererseits auch als Moderator für das bereits bestehende Kabelhörfunkprogramm tätig.

Neben dem Antragsteller ist im Bereich Technik und Redaktion noch Christian Schmutzer (ehrenamtlich) tätig. Der gelernte Elektrotechniker absolvierte diverse Praktika bei Radioveranstaltern in Österreich und Deutschland und ist seit 2020 auch für das Programm „Musikwelle“ tätig. Hier zeichnet er sich insbesondere für die generelle technische Realisierung sowie für die Nachrichten, Wetter und Verkehr als Redakteur und Sprecher verantwortlich.

Neben diesen beiden genannten Personen sollen noch weitere fünf Personen – zunächst ehrenamtlich – als Moderatoren bzw. im Social Media-Bereich zum Einsatz kommen. Diese sollen zum Teil bereits über berufliche Erfahrungen bei bestehenden Radioveranstaltern verfügen.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass ein voll ausgebautes Sendestudio mit Computern, Mischpulten, Mikrofonen, Plattenspieler etc. ebenso bereits vorhanden ist, wie die Räumlichkeiten und das Inventar für die redaktionellen Aufgaben.

Laufende Kosten fallen nicht erheblich an, da das Sendestudio bereits aus vorheriger Tätigkeit vorhanden ist und sich im selben Gebäude befindet, wo auch der Hörfunkveranstalter wohnt. Bei der derzeitigen Programmgestaltung wird vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückgegriffen. Der laufende Betrieb ist samt Abgaben mit monatlich rund EUR 1.000,- veranschlagt, welche durch Patronanzen eingenommen werden. Darüber hinaus soll die laufende Tätigkeit vorwiegend aus Werbeeinnahmen finanziert werden. Für den beantragten Zeitraum soll dadurch risikofrei ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet sein.

## **2.5. Technisches Konzept**

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Übertragungskapazitäten „ROHRENDORF (Hauersteig) 100,40 MHz“ und „JUDENAU (Silo) 96,0 MHz“ technisch realisierbar sind. Das versorgte Gebiet umfasst Teile des Tullnerfelds zwischen Krems an der Donau und Tulln. In der mit der Mindestfeldstärke 54 dBµV/m versorgten Fläche wohnen ca. 85 000 Einwohner, welche versorgt werden können.

Für die beantragten Hörfunksender „ROHRENDORF (Hauersteig) 100,40 MHz“ und „JUDENAU (Silo) 96,0 MHz“ bestehen keine Einträge im Genfer Plan, weshalb ein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarländern grundsätzlich durchzuführen wäre. Für die Zeit des Events ist jedoch kein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarländern notwendig. In Bezug auf den beantragten Hörfunksender „JUDAUAU (Silo) 96,0 MHz“ besteht ein abgeschlossenes Befragungsverfahren für den Hörfunksender ALTLENGBACH (Steinhutberg) 96,0 MHz, welcher die Störfeldstärken des beantragten Senders ins Ausland abdeckt. Daher ist für den beantragten Zeitraum kein neuerliches Befragungsverfahren notwendig. Für den beantragten Hörfunksender „ROHRENDORF (Hauersteig) 100,40 MHz“ ist für den beantragten Zeitraum kein Befragungsverfahren notwendig, da auf Grund der topografischen Gegebenheiten und Entfernung zur Österreichischen Staatsgrenze für den beantragten Zeitraum keine relevanten Störfeldstärken zu erwarten sind. Inländischen Hörfunksender sind ebenfalls nicht betroffen.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Es kann daher für den Hörfunksender in Bezug auf die Übertragungskapazitäten „ROHRENDORF (Hauersteig) 100,40 MHz“ und „JUDENAU (Silo) 96,0 MHz“ für den beantragten Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 (Versuchsbetrieb) bewilligt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch, Einsichtnahme auf die Webseite <https://diegartentulln.at/de/home> und das nachvollziehbare und die schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung**

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

*„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“*

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*<sup>4</sup>, 647).

Die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese lediglich einmal im Jahr stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine Veranstaltung, also eine mehrtägige Veranstaltung zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (speziell die Thematisierung Natur und Gartengestaltung) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt. Der Umstand, dass die Eröffnung der Veranstaltung vorübergehend verschoben ist, wirkt nicht beeinträchtigend. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Veranstaltung im überwiegend Freien handelt und zum andern, dass bereits im letzten Jahr - trotz Pandemie – es wiederkehrend zu Lockerungen der angeordneten Maßnahmen auf Grund der COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnungen gekommen ist, weshalb anhand dieses Erfahrungswertes, mit der Abhaltung der Veranstaltung gerechnet werden kann.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen rund um die Veranstaltung manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

## **4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen**

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

## **4.3. Zur Befristung der Zulassung**

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ zwischen 01.05.2021 bis 26.10.2021 stattfinden wird. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021.

Der Veranstaltungsdauer und auch der genaue Termin der Eröffnung der „DIE GARTEN TULLN“ ist derzeit Pandemie-bedingt nicht vorhersehbar. Als Gartenschau findet das Event überwiegend im Freien statt und durch Zutrittskontrollen würden sich Besucherzahl kontrollieren und Abstandsregeln verwirklichen lassen, sodass generell mit einer Eröffnung trotz gegebener pandemischer Umstände zu rechnen ist.

In den letzten Jahren dauerte die „DIE GARTEN TULLN“ von April bis Oktober. Aus dem online veröffentlichten Veranstaltungskalender ist zu entnehmen, dass dies derzeit verschoben und offensichtlich zumindest mit der Aufnahme am 02.05.2021 zu rechnen ist, da an dem Tag die Veranstaltung „Fragen Sie die Winzerin/den Winzer“ veranschlagt ist. Diese Veranstaltung ist jedoch nicht als Eröffnungsereignis ausgewiesen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Eröffnung an einem davor gelegten Zeitpunkt stattfindet. Österreichweit finden am Feiertag des ersten Mai stets unzählige Eröffnungen statt. Es entspricht daher den Erfahrungswerten, die Eröffnung einer, wenn auch verschobenen, Veranstaltung an einen Feiertag zu setzen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sofern das Event „DIE GARTEN TULLN“ im Laufe des Aprils nicht eröffnet – dies mit 01.05.2021 vornimmt.

Sämtliche Tageseintrittskarten sowie Saisonkarten sind ab Kaufdatum bis zum 26. Oktober 2021 gültig, womit die geplante Saison und damit die Veranstaltungsdauer bis zum 26.10.2021 in Aussicht gestellt werden.

Der Zulassungszeitraum soll vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021 dauern und umfasst damit eine drei Monate liegende Veranstaltungsphase.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Aufbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

## **4.4. Kosten**

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/21-023“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. April 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/21-023**

1	Name der Funkstelle	JUDENAU					
2	Standortbezeichnung	Silo					
3	Lizenzinhaber	Robin Schmutzer					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	96,00					
6	Programmname	Donau Radio – Musikwelle					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	016E00 34	48N17 20	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	180					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	46,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	17,0	17,0	16,9	16,7	16,4	16,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	15,5	14,6	12,9	11,8	10,7	9,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	9,5	8,4	8,4	7,2	6,9	6,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	6,9	6,9	6,9	7,8	7,8	8,4
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	9,5	10,7	11,8	12,9	13,9	14,6
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	15,5	16,0	16,4	16,7	16,9	17,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex Hex	6 hex hex	42 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/21-023**

1	Name der Funkstelle	ROHRENDORF					
2	Standortbezeichnung	Hauersteig					
3	Lizenzinhaber	Robin Schmutzer					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,40					
6	Programmname	Donau Radio - Musikwelle					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E39 14	48N25 41	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	309					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	6,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	8,4	9,5	10,7	11,8	12,9	13,9
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	14,6	15,5	16,0	16,4	16,7	16,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,0	17,0	17,0	16,9	16,7	16,4
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	16,0	15,5	14,6	13,9	12,9	11,8
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	10,7	9,5	8,4	7,8	7,2	6,9
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	6,9	6,9	6,9	6,9	7,2	7,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex Hex	6 hex hex	42hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		JUDENAU 96,0 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						